

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 – ausschließlich für die Angestellten der Mitgliedsfirmen des Verbandes der Speiseöl- und Fettindustrie,– und der Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Der Artikel 2 des Gehaltsvertrages der Allgemeinen Gruppe der Angestellten der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, vom 16. Jänner 2026, gilt für die Angestellten der Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Speiseöl- und Fettindustrie in folgender abgeänderter Version:

Artikel 2

1. Mit Wirkung vom **1. November 2025** sind die **Ist-Gehälter** der Angestellten der Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Speiseöl- und Fettindustrie um **€ 60,-** zu erhöhen.
2. Bei **Provisionsvertreter/innen** mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um **€ 60,-** anzuheben. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es, um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2025 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
3. Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 2025.
4. Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 2025 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.
5. Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Gehaltsregelung in der Zeit vom 1. April 2025 bis 31. Oktober 2025 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab **1. November 2025** in Kraft tretende kollektivvertragliche Ist-Gehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 2025 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Artikel 3

Kaufkraftsicherungsprämie

1. Angestellte, die am 01.05.2025 beschäftigt waren und dies am 01.01.2026 noch sind, erhalten zur Sicherung der persönlichen Kaufkraft, spätestens mit der Jännerabrechnung 2026, eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von 240 Euro brutto.
2. Für Teilzeitbeschäftigte ist diese Kaufkraftsicherungsprämie entsprechend zu aliquotieren.
3. Lehrlinge erhalten diese Kaufkraftsicherungsprämie in voller Höhe.

4. Mit Betriebsvereinbarung kann vereinbart werden, dass **alle** Angestellten des Betriebes anstelle der Kaufkraftsicherungsprämie gemäß Artikel 3, Absatz 1 bis 3 und anstelle der IST-Gehaltserhöhung gemäß Artikel 2 Absatz eine individuelle prozentuelle Lohnerhöhung von 2,63 % erhalten; dann gelten die Absätze 1 und 2 des Artikel 2 in folgender Fassung (*Kursiv*):

1. *Mit Wirkung vom **1. November 2025** sind die **Ist-Gehälter** der Angestellten der Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Speiseöl- und Fettindustrie um **2,63 %** zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.*
2. *Bei Provisionsvertreter/innen mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um **2,63 %**, anzuheben und kaufmännisch auf Cent zu runden. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es, um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2025 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.*

Wien, am 16.1.2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara TEIBER, MA

Mario FERRARI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Gerald KLAPAL

Mag. Bernhard HIRNSCHRODT